

Antragsteller (Rechtsform u. Inhaber),
 Anschrift, Tel.- u. FAX-Nr.:

Hier *zusätzlich* Firmenstempel

Stadt Neu-Ulm
Sicherheit, Ordnung /
Straßenverkehrsrecht
Augsburger Str. 15
89231 Neu-Ulm

Antrag auf Erlass / Erteilung

einer verkehrsrechtlichen Anordnung bzw.
 einer Ausnahmegenehmigung
 gem. § 45 Abs. 6 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO und
 einer Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen gem.
 Art. 18 bzw. 22 BayStrWG

per FAX 07 31 / 70 50 - 70 99

- wegen Nutzung Sperrung Einengung von öffentlichem Verkehrsraum zur
- Verlegung von Versorgungsleitungen (entspr. Leitungen sind unter Zweck anzugeben)
 - Errichtung einer Baustelle (z.B. Material-, Schuttlagerung, Bauwagen)
 - Aufstellung von Haltverboten
 - sonstige Arten ↗
 - Aufstellung eines Baugerüstes (bei Auf- und Abbau Gehwegsperrung erforderlich: ja nein)
 - Aufstellung eines/r Schrägaufzugs, Autokrans, Hebebühne, selbst-fahrenden Arbeitsmaschine
 - Aufstellung einer Schutzvorrichtung (z.B. Bauzaun)
 - Aufstellung eines Containers (Verwendung einer Schuttrutsche ja nein)
 - Aufgrabung
 - Anbringung / Aufstellung von Werbeträgern / Infostand
 - Errichtung einer Außenbestuhlung

Zweck/Angabe sonstiger Arten/genauerer Bezeichnung der Maßnahme

Ort/Lage		Lageplan (Skizze) beifügen
		Absicherung über Regelplan

Genauere Angabe des Ortes (Straße, Hausnr.; ein entsprechender Lageplan (Geodaten: www.maps.neu-ulm.de unter „Stadtgrundkarte“), Skizze und Verkehrszeichenplan mit Einzeichnung der Maßnahme und Angabe der Fahrbahn- bzw. Gehwegbreiten und verbleibende Restbreiten ist separat beizufügen)

Für den Zeitraum: vom _____ bis _____

Beanspruchte / aufgegrabene Flächen (einschl. Arbeitsraum):

	Breite (m)	Länge (m)	Restbreiten (m)	Tiefe (bei Aufgrabungen)
<input type="checkbox"/> Fahrbahn				
<input type="checkbox"/> Gehweg/Fußgängerbereich				
<input type="checkbox"/> Radweg				
<input type="checkbox"/> Grünstreifen				
<input type="checkbox"/> Parkbucht				

Beanspruchte Gesamtfläche (m²)

**Verantwortliche
Person/Bauleiter**

	Tel. Handy Tag
	Tel. Handy Nacht

Unter genauer Angabe des Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie telefonischer Erreichbarkeit bei Tag und Nacht

**Stellvertreter/
stv. Bauleiter**

	Tel. Handy Tag
	Tel. Handy Nacht

Unter genauer Angabe des Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie telefonischer Erreichbarkeit bei Tag und Nacht

Ort, Datum, Verantwortlicher (in Druckbuchstaben)

Unterschrift Verantwortlicher/Firmenstempel

Allgemeine Hinweise:

Das Formblatt ist sorgfältig und vollständig auszufüllen und **mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten (bei Maßnahmen mit erheblichen Verkehrsauswirkungen bis 8 Wochen vorher) im Rathaus Zi. 1, 3 oder 17 oder per Fax: 07 31 / 70 50 – 70 99** einzureichen. Ohne Erlaubnis begonnene Arbeiten werden behördlich eingestellt und als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet. Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung/Überwachung der Aufgrabung/Sondernutzung benötigt und elektronisch gespeichert.

Mit der geleisteten Unterschrift werden die Kenntnisnahme und Beachtung der hier abgedruckten Hinweise bestätigt. Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem allgemeinen Verkehr übernimmt, sobald die verkehrsrechtliche Anordnung und die Sondernutzungserlaubnis erteilt sind. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Hinweise zu § 45 Abs. 6 StVO

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen gem. RSA 95)

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer (die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind.

Die Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen dienen dem Schutz der Verkehrsteilnehmer und der Arbeitskräfte.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Straßensperrung sind folgende Angaben notwendig:

- Beschreibung der Örtlichkeit (Straßenname, Gemeinde/Stadt, Ortsteil)
- Nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle
- Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten betroffen sind
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten (Beginn und Ende der Arbeiten)
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf (z.B. bei mehreren Bauphasen)
- Vorgesehene Beschilderung einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte
- Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten
- Soweit erforderlich, vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken oder Entwerten
- Verantwortlicher Bauleiter: Name, Vorname

Notwendige Unterlagen:

- Vollständige Angaben (siehe Allgemeine Informationen)
- Lageplan und Verkehrszeichenplan
- bei Lichtsignalanlagen (Baustellenampeln) zusätzlich Signallageplan und -zeitenplan
- bei Vollsperrung mit Umleitungen: Lageplan über die Umleitungsstrecken mit der zusätzlichen Beschilderung im Verlauf der Umleitungsstrecke einschließlich Wegweisung

Hinweise zu Art. 18 BayStrWG

Bei Aufgrabungsarbeiten ist vor Beginn der Maßnahme durch den Antragsteller selbst in Erfahrung zu bringen, ob bei Aufgrabungen Strom-, DSL-, Telefon- oder andere unterirdische Leitungen betroffen sein könnten.

Alle durch die Sondernutzung mittelbar oder unmittelbar verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen auf öffentlichen oder privaten Flächen sind vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beseitigen.

Im Falle, dass durch die Sondernutzung Schäden auf öffentlicher Fläche entstehen, sind diese fachmännisch zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass der öffentlichen Hand dadurch kein Schaden entsteht. Nach der Inanspruchnahme ist die Fläche in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Im Zusammenhang mit einer erteilten Sondernutzungserlaubnis ist jegliche Werbung am Aufstellungsstandort an der dortigen Absperrung untersagt. Unbefugt angebrachte Werbeträger Dritter sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich auf seine eigenen Kosten zu entfernen.

Sollte die Inanspruchnahme über den Genehmigungszeitraum hinaus benötigt werden, so ist vor Ablauf des Genehmigungszeitraums mindestens 5 Tage vorher eine Verlängerung der Erlaubnis schriftlich bei der Stadt Neu-Ulm zu beantragen.

Mit den beantragten Maßnahmen darf nach dem BayStrWG erst begonnen werden, sobald eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Neu-Ulm erteilt wurde. Sollte ohne eine entsprechende Erlaubnis vorher begonnen werden, muss damit gerechnet werden, dass ein Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Sondernutzung eingeleitet wird.

Wir weisen darauf hin, dass selbst im Falle einer Erlaubniserteilung einer Außenbewirtschaftung, das Aufstellen von „Heizpilzen“ und von Warenautomaten untersagt ist.